91. 1. Unter welchen Boranssesungen war vor Erlaß des Schutzhaftgesetses vom 4. Dezember 1916 die vorläufige Festnahme einer Person wegen Gesährdung der militärischen Sicherheit des Reichs zulässig?

2. Kann ein Schabensersangernch gegen ben Anzeigenden barauf geftügt werben, daß er eine solche Festnahme ans eigensüchtigen Beweggründen veraulaßt habe?

3. Inwieweit unterliegt die Angemeffenheit der Schushaft= anordnung der richterlichen Prufung?

VL Zivilsenat. Urt. v. 14. Februar 1921 i. S. U. (Rl.) w. T. (Bekl.). VI 477/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

Der Beklagte wollte die Klägerin, mit der er früher ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, wegen eines Rechtsstreits, in dem sie von ihm 10000 M verlangte, verschwinden lassen. Da sie eine zweiselhaste Bergangenheit hatte und zwei Jahre vorher wegen Wuchers, Betrugs, Erpressung und Beleibigung zu Gesängnis und Shrverlust verurteilt worden war, hosste er, sich ihrer entledigen zu können.

Er beauftragte ben Privatbetettiv Cd., fie ju beobachten und Daterial für ein neues Strafberfahren gegen fie zu fammeln. Ru bem gleichen Zwecke manbte er fich auch an ben Polizeikommiffar R. Es wird vom Berufungsgericht als möglich unterstellt, bag er beiben eine Belohnung fur ben fall verfprochen habe, bag es ihnen gelingen follte, bie Rlagerin neuerdings einer strafbaren Sandlung zu überführen und fie wieber ins Gefangnis zu bringen. Sch. ermittelte, bag bie Rlagerin in ihrer Wohnung mit Offizieren verkehre, insbesonbere auch mit bem bamals noch minberjährigen Leutnant D., bem bie Berfügung über ein Bermogen von 50000 M in naber Ausficht ftanb. Der Beklagte beauftragte ben Sch., hiervon bem Generaltommando Renninis zu geben. Darauf fanbte Co. an bas Generaltommando bes Garbelorps einen von ihm mit einem fallchen Ramen unterzeichneten Bericht, in bem er bie Rlagerin als eine mit Offizieren und einer Spionin verkehrende gefährliche Berfon binftellte und auch ihren Berkehr mit bem Leutnant D. ermahnte. Der Bericht murde bem Oberkommando in ben Marken vorgelegt und von diesem an ben Bolizeiprafibenten in Berlin "zur weiteren Beranlaffung und Mitteilung bes Ergebniffes" abgegeben. Der mit ber Bearbeitung ber Sache beauftragte Kriminalkommiffar R. fchritt, als Sch. ihm mitteilte, bag bie Rägerin ihre möblierte Wohnung vermietet habe und baher Fluchtgefahr bestehe, am 2. November 1915 zu ihrer Festnahme. Gein schriftlicher Bericht murbe von dem Polizeipräsidenten dem Oberkommando mit dem Ersuchen übermittelt, bei ber Gemeingefährlichkeit bes Treibens ber Rlagerin und ber offensichtlichen Gefährbung militarifcher Intereffen bie militärische Schuthaft anzuordnen. Darauf murde burch Berfügung bes Oberfommandos in ben Marten vom 7. November über bie Klagerin für bie Dauer bes Krieges bie militarische Schuthaft verhängt. Um 20. Dezember 1916 murbe sie wieber entlassen. Diese Gefangenhaltung bezeichnet bie Rlägerin als widerrechtlich. Für ben ihr baburch erwachsenen Schaben nimmt fie ben Betlagten in Unfpruch, ber ihre Reftnahme als mittelbarer Tater ober burd Anftiftung berbeigeführt Die Borinstanzen haben bie Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

Die Revision macht geltend, die Festnahme der Klägerin und die Anordnung der Schuthaft seien in unzulässiger Form und sachlich widerrechtlich erfolgt. Jedensalls habe der Beklagte gegen die guten Sitten verstaßen. Das habe der Borderrichter verkannt. Diese Angrisse geben sehl.

Über den Bezirk des Oberkommandos in den Marken war seit Beginn des Krieges auf Grund des § 5 des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand (B3G.) vom 4. Juni 1851 der sog. ver=

schärfte Belagerungszustand verhängt. Art. 5 ber preußischen Berfassungeurtunde, ber die personliche Freiheit gewährleistete, war daburch außer Rraft gesett. Damit mar für militarische Magnahmen, bie ber Oberbesehlshaber im Interesse ber militarischen Sicherheit bes Reichs für erforderlich hielt, diese Schrante weggefallen. Er konnte Berhaftungen und vorläufige Festnahmen anordnen und fie burch bie ihm nach § 4 BBG. unterftellten Bivilverwaltungsbehörben, barunter in erfter Linie burch ben Boligeiprafibenten in Berlin, jur Ausführung bringen laffen (ABR. Bb 92 S. 243). Die Ermächtigung zur Bornahme einer vorläufigen Feftnahme konnte biefen Behörben im voraus, entweber allgemein ober fur einen beftimmten Sall, erteilt werben. Darüber enthält die Berfügung des Oberbesehlshabers in den Marken vom 28. Ottober 1915 teine ausbrudliche Weisung. Aber fie mar offensichtlich nicht die erfte Berfügung biefer Art, die an den Bolizeiprafibenten in Berlin erging, und es muß angenommen werben, bag fie ben Auftrag und bie Ermächtigung, gegebenenfalls zur borläufigen Reftnahme ber Rlagerin zu fdreiten, von felbft in fich folog. Go ift fie, wie das Borgeben ber Polizeibehörbe zeigt, bort auch verfianden worden. Rach ber Aussage bes Beugen Oberregierungsrat S. ift bort in abnlichen gallen immer fo, wie hier, verfahren worben. Der ausführende Beamte, Bolizeitommiffar R., bat wegen Gefahr im Berzuge gunachft auf eigene Berantwortung gehanbelt, aber feinem Borgefetten alsbalb Melbung erstattet. Sein Borgeben hat die Billigung bes Dezernenten und bes fiellvertretenben Polizeiprafibenten gefunden. Entideibenb aber ist, daß der Oberbesehlshaber in den Marten die Fesinahme durch feine Berfügung bom 7. November 1915 bestätigt hat. fie ju einer Anordnung bes jufianbigen Oberbefehlshabers geworben. Danach tann bie Ruftanbigkeit bes Bolizeitommiffars zur borläufigen Festnahme ber Rlagerin keinem Zweisel unterliegen. Gleichaultia ift. welche Borftellung R. felbst von den rechtlichen Grundlagen seiner Berhaftungebefugnis gehabt bat.

Als sachliche Unterlage für die Berhaftung der Klägerin stellt bas angesochtene Urteil ohne ersichtlichen Prozesverstoß endgültig sest, die Klägerin sei wegen Bewucherung von Offizieren schon bestraft gewesen und habe nach Berdüßung ihrer Strase wieder Bezirhungen zu Offizieren angeknüpft, insbesondere zu dem minderjährigen Leutnant D. Endlich habe die Klägerin ihre möblierte Wohnung zum 4. November 1915 weiter vermietet und im Augenblick der Festnahme keine andere Wohnung besessen. Ob diese seigerstellten Tatsachen ausreichten, um eine Gesahr für die militärische Sicherheit des Reichs zu begründen, hatte der Oberbesehlshaber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entschein. Seine Anordnung vom 7. November 1915 liegt nicht vor. Ob der Bolizeipräsident bei seinem Antrag vom 4. gl. Wis. mit dem Hinweis

auf die "offensichtliche Gefährbung militarischer Interessen" die §\$ 3 und 4 bes Reichsgelettes bom 3. Juni 1914 gegen ben Berrat militarifcher Geheimniffe im Auge hatte, mar nicht Gegenstand ber Berhandlung. Doch besteht febr mohl die Möglichkeit, bag bei ber Unordnung ber Schuthaft auch biefe Bestimmungen für bie Bewertung ber Gefahren maggebend maren, bie fur bie Sicherheit bes Reichs baraus entstehen konnten, daß während bes Rrieges Offiziere, jumal so junge und haltlose Offiziere wie ber Leutnant D., völlig in bie Gewalt einer Berfon wie bie Rlagerin gerieten. Jebenfalls ift nicht bewiefen, daß ber Oberbefehlshaber in ben Marten bei ber Schukhaftanordnung bom 7. November 1915 nach Willfur verfahren fei (AGA. 28b. 92 S. 243). Einer weiteren Nachprufung auf ihre Angemeffenheit tann aber feine Entscheibung burch bie Gerichte nicht unterzogen werben (RBR. Bb. 99 S. 256). Das Berufungsgericht hat freilich ein übriges getan, indem es bie Bulaffigfeit ber feftgestellten Tatfachen für die Anordnung der Schuthaft auch von sich aus prüfte. Aber bas beschwert die Rlägerin nicht. Für die Revision ift bier nur von Bebeutung, bag auch biese auf bem Gebiete bes Ermeffens liegenben, rechtsbebentenfreien Ausführungen bes Berufungegerichts fur ein willfürliches Borgeben bes Oberbefehlshabers nichts entnehmen laffen. Das gilt auch bon ber Entlaffung ber Rlagerin aus ber Schuthaft, bie am 20. Dezember 1916 von bem Oberbefehlshaber angeordnet worben ift. Sie erfolgte offenbar mit Rudficht auf § 5 bes Reichs= geseiges vom 4. Dezember 1916, wonach ber Saftbefehl aufzuheben ift. wenn feit bem Tage ber Berhaftung brei Monate berfioffen finb.

Fehlt es banach an ber von der Klägerin behaupteten Biberrechtlichkeit der Freiheitsentziehung, dann ift, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, für die Anwendung der SS 823 Abs. 1, 2, 831

BBB. mit §\$ 341, 339 StBB. tein Raum.

Enblich meint die Revision, es könne nicht zuläsing sein, daß der Beklagte aus eigensüchtigem Interesse unter Mikbrauch staatlicher Sinrichtungen die Klägerin "von der Straße verschwinden lassen wollte". Aber von einem Mißbrauch der Amtsgewalt der Behörden kann nicht gesprochen werden, wenn die Handlung des Beklagten, wie dargetan, nur darin bestanden hat, daß er eine für die Sicherheit des Keichs gefährliche Person der für den militärischen Schutz des Reichs verantwortlichen Behörde zur Anzeige brachte. Der Beweggrund kann sur sich allein nach seisstehender Kechtsprechung die Handlung nur unter besonderen Umständen zu einer unsittlichen machen. Besondere Beachtung verlangt hier die Eigenart des einzelnen Falles, wenn es sich um die Erstattung einer Anzeige bei einer Behörde handelt. Sinen Anhalt bietet solgende Erwägung: Eine gegen die Korm des § 826 BGB, verstoßende Handlung kann grundsählich nicht anders als rechts-

wibrig fein. Dagegen fehlt es an bem Merkmal ber Rechtswibrigkeit, wenn eine objektiv begründete Anzeige an die zustandige Behorbe ben Intereffen ber Strafrechtepflege ober im Rriege ber militarifchen Sicherheit bes Reichs bient. Daber tann eine folche Unzeige nicht im Sinne bes § 826 BBB. gegen bie guten Sitten verfroßen, mag auch ber Beweggrund nicht die Sorge für das Reich, sondern Selbsisucht, Schabenfreube ober fonft ein berwerflicher gewesen fein, und mag ber Anzeigenbe, wie bas angelochtene Urteil hier als möglich unterstellt, jogar ben Gifer bes ausführenben Beamten in unzuläsfiger Beife (§ 331 Stob.) burch bas Versprechen einer Belohnung besonders angespornt haben. Das höher stehende Interesse bes Reichs muß bier in ber Unichauung aller billig und gerecht Denkenben bie Rudficht auf bie Gefinnung bes Sanbelnben gurudbrangen. Dazu fommt. baß im vorliegenden Fall ber aus ber gerechtfertigten Schuthaft entftanbene Schaben im Grunde weniger auf ber Anzeige bes Beklagten. als gang überwiegend auf bem Borleben und bem Berhalten ber Aldgerin gegen ben Leutnant D. berubt.

Anders wäre es, wenn der Beklagte durch unwahre Angaden das Urteil des Oberbesehlshabers beeinflußt und eine nicht gerechtsertigte Berhaftung der Klägerin verschuldet hätte. Aber der Borderrichter betrachtet es keineswegs als bewiesen, daß der Beklagte die Zeugen Sch. und K. zu unwahren Verichten über die Klägerin aufgefordert oder den Sch. zur Unterzeichnung seines Berichts mit einem ihm nicht zukommenden Namen (KSSt. Bd. 28 S. 76; Bd. 32 S. 134) veranlaßt habe. Bielmehr wird angenommen, der Beklagte habe, wenn auch weniger im Interesse der Allgemeinheit als in dem Bestreben, seine Person gehässigen Berfolgungen der Klägerin zu entziehen, so doch immerhin in der redlichen Überzeugung von der Kechtmäßigkeit des versolgten Zweckes der Behörde objektiv wahre, die Anordnung der Schuthast rechtsertigende Tatsachen unterbreitet. An diese latsächliche Beurteilung des Sachverhalts ist das Kevisionsgericht gebunden (§§ 286, 549 BBD.)...